

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen ist der Beschuldigte über die Beweismittel zu unterrichten; die Unterrichtung ist im Protokoll zu vermerken (§ 105 Abs. 2 StPO). Diese Regelung geht davon aus, daß es in einer Reihe von Fällen aus kriminaltaktischen Gründen unzweckmäßig ist, den Beschuldigten schon während seiner Vernehmung über alle in der Sache vorhandenen Beweismittel zu unterrichten. Sie trägt zum anderen dem Umstand Rechnung, daß der Vernehmung eines Beschuldigten in aller Regel weitere Ermittlungshandlungen folgen, die nicht selten neues, in der Vernehmung noch nicht zur Verfügung stehendes Be- oder Entlastungsmaterial ergeben. Um den Beschuldigten in den Stand zu setzen, rechtzeitig begründete Einwände gegen das Ergebnis der Ermittlungen erheben und gegebenenfalls frühzeitige ergänzende Beweisanträge stellen zu können, ist er in jedem Falle noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens über die verschiedenen Beweismittel und ihren Inhalt zu unterrichten. Die Bekanntgabe sollte vom Beschuldigten unterschriftlich bestätigt werden. Dabei sollte das Protokoll oder der entsprechende Aktenvermerk angeben, wo, wann und von wem der Beschuldigte über die Beweismittel unterrichtet wurde, mit welchen Beweismitteln er konkret vertraut gemacht wurde, und in welcher Form das geschah (z. B. durch Verlesen, durch Mitteilung des wesentlichen Inhaltes, indem die Beweismittel vorgelegt bzw. dem Beschuldigten bestimmte Protokolle — mit Angaben der Blattzahlen — oder die gesamte Akte zum Lesen gegeben wurden).

7.6.3. Die körperliche Untersuchung

Die körperliche Untersuchung kann sowohl im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt als auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt angeordnet werden. Sie ist sowohl gegenüber Beschuldigten als auch gegenüber Zeugen und Geschädigten zulässig. Im Unterschied zur körperlichen *Durchsuchung*, die mit dem Ziel vorgenommen wird, Gegenstände, die in der Kleidung, in Prothesen oder an der Körperoberfläche verborgen sind, aufzufinden, kann die körperliche *Untersuchung* dazu dienen:

- beweiserhebliche Merkmale, Zustände, Veränderungen, Eigenschaften des menschlichen Körpers selbst festzustellen, z. B. die Blutgruppe, Verletzungen, Wundnarben, die Beschaffenheit der Zähne, des Körperzustandes, einer Krankheit, des Blutalkoholspiegels;
- Tatspuren am Körper des Beschuldigten oder Geschädigten festzustellen, z. B. Blutflecken, Pulverschmauchspuren, Chemikalien, Schmutzteilchen des Tatortes;
- Gegenstände, die im Körperinneren — z. B. im Magen, im Geschlechtsteil einer Frau oder in einer Zahnfüllung — verborgen sind, aufzufinden.

Diese klare Abgrenzung ist deshalb bedeutsam, weil bei einer körperlichen Untersuchung in aller Regel medizinische Spezialkenntnisse erforderlich sind, so daß sie — anders als bei der körperlichen Durchsuchung — von Ärzten oder anderen medizinisch ausgebildeten Kräften vorzunehmen ist. Eine Ausnahme gilt für solche Fälle, bei denen die körperliche Untersuchung nur mehr oder weniger